

S a t z u n g

der Gemeinde Ostbevern über die Verlängerung der Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 54 „Wischhausstraße“ II. Bauabschnitt


Aufgrund der §§ 14 und 16 in Verbindung mit § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am 25.04.2024 die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wischhausstraße“ II. Bauabschnitt hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 17.05.2022 den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen. Die Geltungsdauer der Satzung für die Veränderungssperre endet mit Ablauf des 14.06.2024. Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wischhausstraße“ II. Bauabschnitt wird die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr angeordnet.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Planauszug, der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, durch Umrandung dargestellt.



§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wischhausstraße“ II. Bauabschnitt der Gemeinde Ostbevern und ist in dem beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde Ostbevern nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostbevern.

§ 4 **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 15.06.2024 in Kraft.

§ 5 **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hinweise gem. §§ 18, 214 und 215 BauGB

Auf die Vorschrift gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Entstehung, Geltendmachung und das Fälligwerden einer Entschädigung durch die Veränderungssperre wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostbevern, Der Bürgermeister, Fachbereich Planen und Bauen, Am Rathaus 1, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat am 25.04.2024 beschlossene Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 "Wischhausstraße" II. Bauabschnitt sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verlängerung der Veränderungssperre wird ab der Bekanntmachung bei der Gemeinde Ostbevern, Fachbereich Planen und Bauen, Am Rathaus 1, Zimmer 02.20, 48346 Ostbevern während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten bzw. liegt öffentlich aus.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 "Wischhausstraße" II. Bauabschnitt tritt am 15.06.2024 in Kraft.

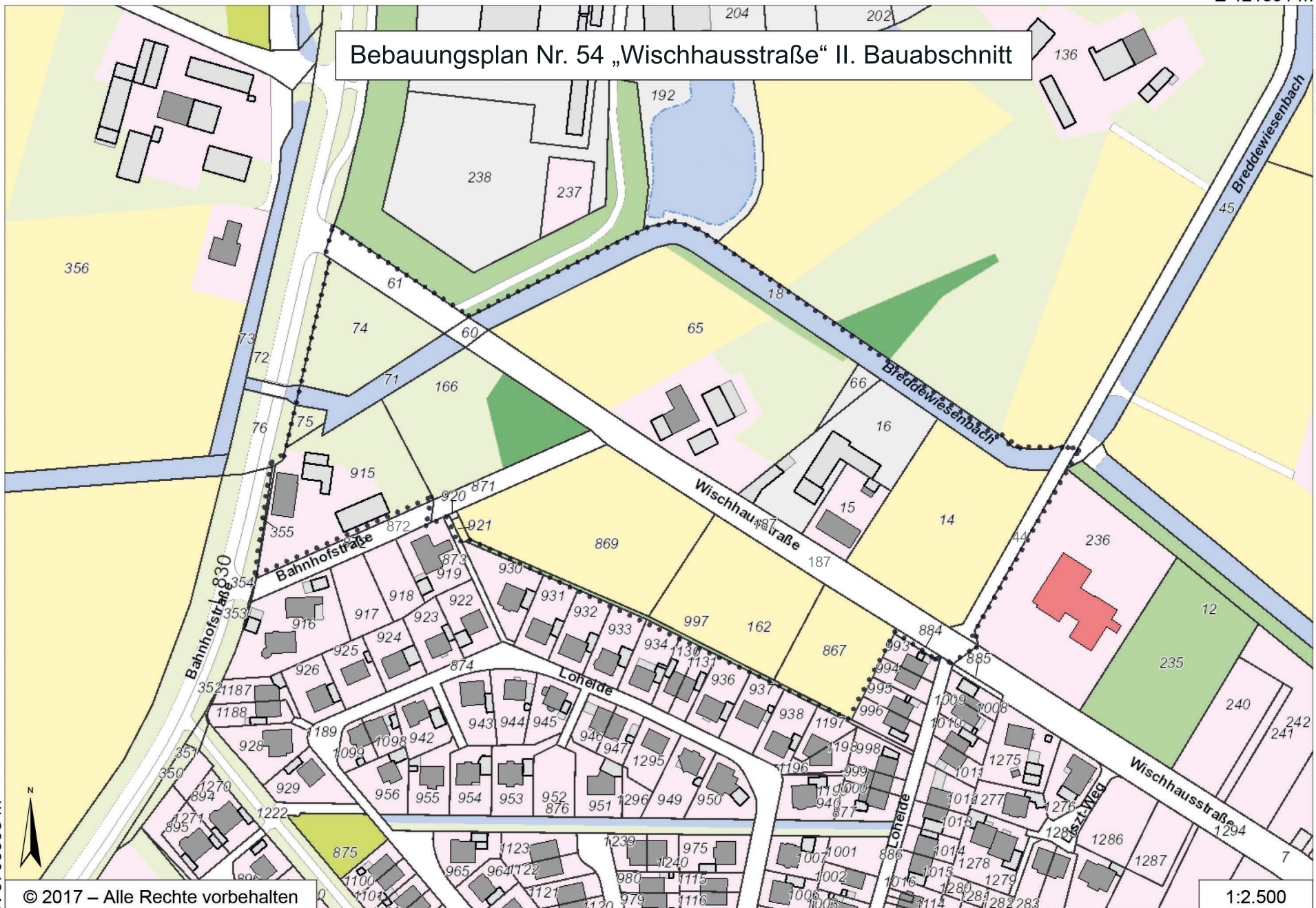
Ostbevern, den

Karl Piochowiak
Bürgermeister

E 421091 m

N 5767128 m

Bebauungsplan Nr. 54 „Wischhausstraße“ II. Bauabschnitt



N 5766693 m

© 2017 – Alle Rechte vorbehalten

E 420463 m

1:2.500

Anlage 1